

## Anlage zur Maschinen-, Anlagen- und Betriebsmittelbestellung

---

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden genannten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften und weiterführende Bedingungen kostenneutral einzuhalten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Weitergehende Ansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen oder Schäden bleiben vorbehalten.

Folgende Leistungen bzw. Pflichten sind stets Bestandteil des Leistungsumfangs, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten:

1. Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs-genossenschaften und Fachverbänden. Dabei handelt es sich insbesondere um das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und die dazu erlassenen Verordnungen, wie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), neben den dazugehörigen technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), alle in der jeweils gültigen Fassung. Sicherheitstechnischen Anforderungen müssen dem Standard entsprechen, wonach Leben, Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden.
2. Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung einer nachhaltigen Belastung oder Verunreinigung von Wasser und Boden.
3. Bereitstellung einer normgerechten, den tatsächlichen Ausführungsstand zutreffenden, technischen Dokumentation in deutscher Sprache, bestehend aus:
  - a. Betriebsanleitung
  - b. Konformitätserklärung oder Einbauerklärung
  - c. CE-Kennzeichnung
  - d. Risikobeurteilung
  - e. Technische Pläne
  - f. Instandhaltungsanleitung
  - g. Ersatzteilliste
4. Kennzeichnung von Gefahrstoffen und die Bereitstellung der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter. Werden Sicherheitsdatenblätter später aufgrund wichtiger neuer Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz oder der Umwelt überarbeitet, sind diese kostenlos zu übersenden. Weiter finden die jeweils aktuellen Vorschriften der REACH-Verordnung Anwendung. Die dahingehenden Pflichten des Lieferanten, bzw. Herstellers, Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders sind zu beachten und einzuhalten.
5. Unterliegt das Betreiben besonderer Genehmigungspflicht, sind alle vom Betreiber zur Genehmigung oder für den Betrieb benötigten Unterlagen wie Pläne, Erklärungen, Bescheinigungen, Gebrauchs- und Verfahrensanweisungen, usw. zur Verfügung zu stellen. Auf erforderliche Genehmigungen und sonstige Pflichten als Betreiber ist hinzuweisen.